

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

15. Jahrgang	Schorfheide, 15. Juni 2018	Nummer 5 / 2018
--------------	----------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/93 „Firmensitz Blok“ und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 307 „Wohnen und Beherbergung Werbellin“	1
Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schorfheide 2009.....	2
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung -sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Az.: 27.2-1-15, hier: ergänzendes Verfahren	3
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	6
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 29. Sitzung des Hauptausschusses vom 29.05.2018.....	6
Nichtamtlicher Teil	8
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide) / Einladung zur Mitgliederversammlung	8

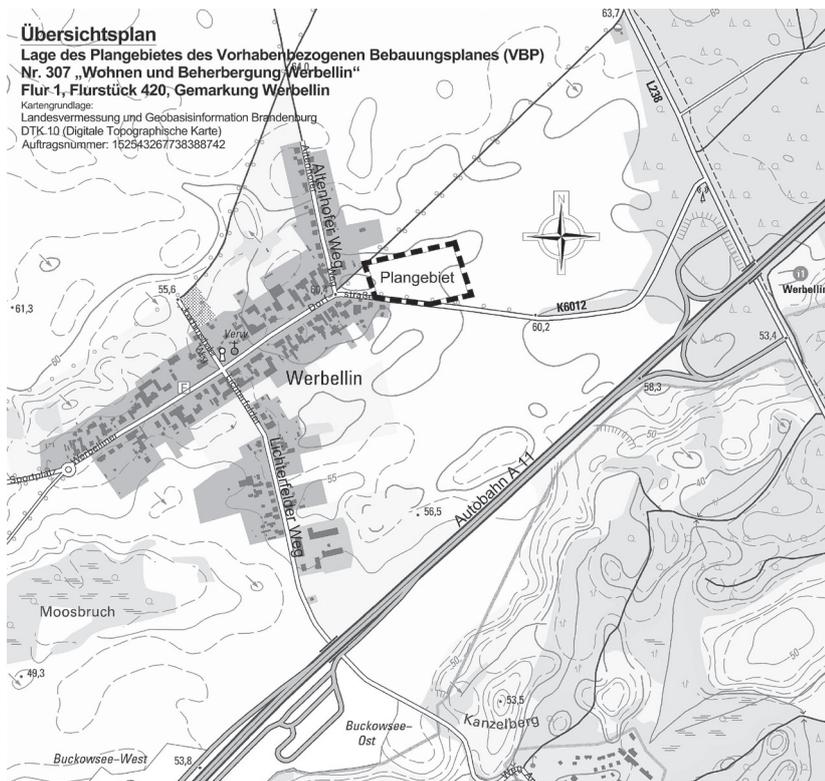
Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/93 „Firmensitz Blok“ und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 307 „Wohnen und Beherbergung Werbellin“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 15. November 2017 beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB für die Aufhebung des

Bebauungsplanes Nr. 1/93 „Firmensitz Blok“ und für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 307 „Wohnen und Beherbergung Werbellin“ in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.



Die Bürgerversammlung findet für beide Planverfahren
am Dienstag, den 26. Juni 2018 um 18:30 Uhr
im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr
im Ortsteil Werbellin, Werbelliner Dorfstraße 48a
in 16244 Schorfheide
statt.

Jedermann, auch alle Kinder und Jugendlichen, sind eingeladen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren, sich während der Versammlung zu diesen Planungen zu äußern und an der Erörterung zu beteiligen.

Schorfheide, 4. Juni 2018

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schorfheide 2009

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in der Sitzung am 25. April 2018 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 9. April 2018 wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 25. Mai 2018, Aktenzeichen 61/G 03/18, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 wirksam.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

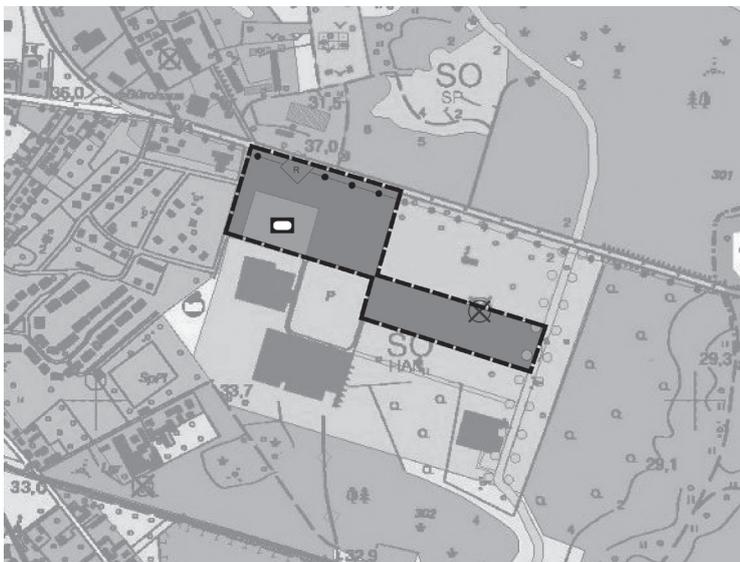
Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen angesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
3. gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a) Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
 - b) Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Inhalt der Änderung des FNP verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
 - c) Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
 - d) Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2009 (DTK10-V 2005LGB Brandenburg)



Abgrenzung der 8. Änderung des FNP

Übersichtsplan (Abgrenzung der 8. Änderung des FNP ohne Maßstab)

Schorfheide, 4. Juni 2018

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte

Az.: 27.2-1-15

hier: ergänzendes Verfahren

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 3. August 2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischeiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungs-

vorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Zuständigkeit schließt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach den Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG mit ein.

Das mit Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten.

Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe

Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutz-gebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

Zu diesem Zweck hat die 50Hertz Transmission GmbH Planunterlagen mit der Bezeichnung Planergänzung vorgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um die neuen Verträglichkeitsstudien, Berichte über aktuelle Kartierungen und Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und zur Umweltverträglichkeit.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb wurde im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 16. August 2010 bis einschließlich 27. September 2010 öffentlich ausgelegt. Die danach von der Vorhabenträgerin mehrfach geänderten Planunterlagen wurden wiederholt öffentlich ausgelegt.

Diese Planunterlagen wurden nunmehr im ergänzenden Verfahren mit Vorlage vollständig neuer Verträglichkeitsprüfungen für die betreffenden Schutzgebiete erneut geändert. Alle geänderten Planunterlagen wurden jeweils vollständig als neue Planunterlage vorgelegt. Sie sind auf dem jeweiligen Deckblatt durch den Begriff „Planergänzung“ gekennzeichnet.

Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt, die er

durch das ergänzende Verfahren erhalten wird, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Dies gilt auch für einen Planergänzungsbeschluss als Abschluss des ergänzenden Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss und ein Planergänzungsbeschluss bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt auch für das ergänzende Verfahren gemäß § 5 UVPG n. F. (bisher § 3a UVPG a. F.) fest, dass für das Vorhaben gemäß § 6 UVPG n. F. (bisher § 3b UVPG a. F.) i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG n. F. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Da es sich beim ergänzenden Verfahren um ein neues Verwaltungsverfahren handelt, ist für das ergänzende Verfahren entsprechend § 74 UVPG n. F. die aktuelle Fassung dieses Gesetzes maßgeblich.

Die hiermit für das ergänzende Verfahren eingeleitete Anhörung (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 72 ff. VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, nach § 18 UVPG n. F. (bisher § 9 UVPG a. F.) dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH für das ergänzende Verfahren eingereichten Planunterlagen umfassen:

- eine Erläuterung zur Planergänzung und eine Übersicht über die eingereichten Unterlagen,
- als neue Unterlage: eine ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- als neue Unterlage: einen UVP-Bericht – ergänzende Unterlage zum UVPG (neue Fassung),
- ohne inhaltliche Änderung: die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II (UVS II) aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ sowie die FFH-Vorprüfung zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: einen Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen,
- ohne inhaltliche Änderung: Sonderuntersuchung Flora und Fauna aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: Aktualisierung Sonderkartierung

Zugvögel, Brutvögel 380-kV-Trasse, ausgewählter (v. a. nachtaktiver) Brutvogel-Arten und Brutvögel 220-kV-Trasse,
 - als neue Unterlagen: ergänzende Unterlage zum Artenschutzbeitrag und Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen.

Die vorgenannten Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens liegen in der Zeit **vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 15. August 2018**

im Beratungsraum (Raum 0.4) der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1

während der Dienststunden

montags von 09:00 – 12:00 Uhr,
 dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
 mittwochs von 09:00 – 12:00 Uhr
 donnerstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
 freitags von 09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen berührt werden, kann gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG und § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens **bis einschließlich 17. September 2018**, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen die Ergänzung des Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen bei der

Gemeinde Schorfheide oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 EnWG, § 74 VwVfG einzulegen, können

gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die 50Hertz Transmission GmbH als Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind au-

Über der Benachrichtigung der Behörden und der 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen der Erlass eines Planergänzungsbeschlusses, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss

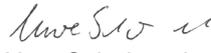
bestätigt oder modifiziert, oder ein Versagungsbeschluss in Betracht.

Der Planergänzungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt weiterhin fort. Der 50Hertz Transmission GmbH steht weiterhin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Schorfheide, 07.06.2018


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 30. Sitzung des Hauptausschusses vom 29.05.2018

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673,
Verkauf der Teilfläche "O"
Vorlage: BA/0335/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf der Teilfläche „O“ zur Größe von ca. 1.328 m² (Anlage 1) des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673. Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käufer die Kosten des

Grundstücksgeschäftes, die anteiligen Vermessungskosten sowie die Kosten für die Fortführung der Teilfläche im Liegenschaftskataster zu tragen haben.

Der Beschluss Nr. BA/0335/18 wurde, mit 4 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673,
Verkauf der Teilfläche "I"
Vorlage: BA/0336/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide be-

schließt, die Teilfläche „I“ zur Größe von ca. 90 m² (Anlage 1) des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673 zu verkaufen. Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käufer die anteiligen Vermessungs- und Fortführungskosten sowie die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen haben.

Der Beschluss Nr. BA/0336/18 wurde einstimmig gefasst (6 Ja-Stimmen).

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673,
Verkauf der Teilfläche "J" und "K"
Vorlage: BA/0338/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Teilfläche „J“ zur Größe von ca. 90 m² sowie die Teilfläche „K“ zur Größe von ca. 90 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673 zu verkaufen. Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käuferin die anteiligen Vermessungs- und Fortführungskosten sowie die Kosten des Grundstücksgeschäftes trägt.

Der Beschluss Nr. BA/0338/18 wurde einstimmig gefasst (6 Ja-Stimmen).

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673,
Verkauf der Teilfläche "L"
Vorlage: BA/0339/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Teilfläche „L“ zur Größe von ca. 90 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673 zu verkaufen. Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käufer die anteiligen Vermessungs- und Fortführungskosten sowie die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen haben.

Der Beschluss Nr. BA/0339/18 wurde einstimmig gefasst (6 Ja-Stimmen).

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673,
Verkauf der Teilfläche "H"
Vorlage: BA/0340/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Teilfläche „H“ zur Größe von ca. 136 m²

des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673 zu verkaufen. Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käufer die anteiligen Vermessungs- und Fortführungskosten sowie die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen haben.

Der Beschluss Nr. BA/0340/18 wurde einstimmig gefasst (6 Ja-Stimmen).

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673,
Verkauf der Teilfläche "F"
Vorlage: BA/0341/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Teilfläche „F“ zur Größe von ca. 134 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673 zu verkaufen. Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käuferin die anteiligen Vermessungs- und Fortführungskosten sowie die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen hat.

Der Beschluss Nr. BA/0341/18 wurde einstimmig gefasst (6 Ja-Stimmen).

Grundstücksangelegenheit
Verkauf eines Grundstücks, Gemarkung Finowfurt,
Flur 11
Vorlage: BA/0346/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt das Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 11, Flurstück 340 zur Größe von 42 m² zu verkaufen. Die Käufer tragen die Kosten des Grundstücksgeschäftes.

Der Beschluss Nr. BA/0346/18 wurde einstimmig gefasst (6 Ja-Stimmen).


 Uwe Schoknecht
 Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide)
Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung zum Abschluss des Jagdjahres 2017/2018 findet am Donnerstag, den 05.07.2018, um 19:00 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Groß Schönebeck statt.

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2017/2018 3. Jahresabschluss und Kassenbericht 2017/2018 4. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages 2017/2018 | <ol style="list-style-type: none"> 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin 6. Vorstellung des Haushaltsplans 2018/2019 7. Beschluss zum Haushaltsplan 2018/2019 8. Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 9. Wahl der Rechnungsprüfer für die Jagdjahre 2018/2019 bis 2020/2021 10. Sonstiges |
|---|--|

Der Jagdvorstand

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Grill & Frank, Eberswalde
Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.